



Allgemeine Information zu Prüfungen des Rechnungshofs

Der Bundesrechnungshof (RH) teilt das Ergebnis seiner Überprüfung in Form eines vertraulichen Rohberichtes der Stadt Wien mit, die dann innerhalb von drei Monaten unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen dazu Stellung zu nehmen hat. Diese erfolgt durch Beschluss des Wiener Stadtsenates.

Die Rohberichte des RH sind aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen solange vertraulich zu behandeln, bis diese vom RH als Wahrnehmungsberichte auf seiner Homepage veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenates bezieht sich ausschließlich auf den seinerzeitigen Rohbericht des RH.

Sollte der nunmehr veröffentlichte Wahrnehmungsbericht des RH vom Rohbericht abweichen (z.B. durch adaptierte Seiteninhalte sowie -numerierungen, Überschriften usw.) liegt dies nicht im Einflussbereich der Stadt Wien.

Zum besseren Verständnis wurde die mit dem Original übereinstimmende beiliegende Stellungnahme des Wiener Stadtsenates zum vormaligen vertraulichen Rohbericht mit einem Abkürzungsverzeichnis versehen.

Die Stadt Wien hat nach der Übermittlung der Stellungnahme des Wiener Stadtsenates zum vertraulichen Rohbericht an den RH kein weiteres Mitwirkungsrecht im Verfahren.

Chronologie der vorliegenden Prüfung

Das Prüfungsergebnis bzw. der vertrauliche Rohbericht des RH langte bei der Stadt Wien am 27.7.2023 ein.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenates zum vertraulichen Rohbericht wurde dem RH am 17.10.2023 übermittelt.

Der nunmehrige Wahrnehmungsbericht des RH ist seit 21.12.2023 auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenates zum vertraulichen Rohbericht des RH ist seit 23.1.2024 auf der Homepage der Stadt Wien veröffentlicht.

Stellungnahme des Stadtsenates

zum Ergebnis der Überprüfung

betreffend

Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung

in Oberösterreich und Wien durch den Rechnungshof,

Follow-up-Überprüfung

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
DGKP	Diplomierte*r Gesundheits- und Krankenpfleger*in
etc.	et cetera
FSW	Fonds Soziales Wien
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
HosPalFG	Hospiz- und Palliativfondsgesetz
Oö	Oberösterreichisches
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

I. Präambel

- a) In dieser aktuellen Überprüfung im Zusammenhang mit "Pflege in Österreich" (2020) und "Förderung der 24-Stunden-Betreuung in OÖ und Wien" (2018) wurden die Bundesländer Wien und Oberösterreich einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Dazu darf folgende Stellungnahme Wiens, die im Übrigen auch eine gemeinsame Stellungnahme der Länder Wien und Oberösterreich darstellt, übermittelt werden:

Es wird vorab festgehalten, dass der Rechnungshof die Umsetzung von Empfehlungen anhand von zwei selektiv ausgewählten Bundesländern geprüft hat, während diese Empfehlungen alle Bundesländer sowie das zuständige Bundesministerium berühren.

Es verdient Anerkennung, wie präzise der Rechnungshof seine Prüfungen durchführt. Auch wenn die Empfehlungen sachlich für Wien und Oberösterreich nachvollziehbar sind, ist die Kompetenzzuweisung an zwei ausgewählte Bundesländer nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der landesrechtlichen Kompetenzen erfolgt die Umsetzung einiger Maßnahmen auf Landesebene bereits, wie in der detaillierten Stellungnahme ausführlich erläutert. Diese Tatsache wurde auch im Rechnungshofbericht "Pflege in Österreich" (2020) und in den Stellungnahmen und Vorgesprächen Wiens und Oberösterreichs immer wieder festgehalten.

Es ist von essenzieller Bedeutung, unmissverständlich zu betonen, dass Wien und Oberösterreich keine Hoheitsrechte des Bundes übernehmen können. Dies ist keine Frage, die verhandelbar ist, sondern eine grundlegende Realität, die keinerlei Raum für Interpretation bietet.

Es ist klar, dass die Verantwortung für den Großteil der Empfehlungen im Bund liegt. Jedoch scheint es, dass das Interesse des Bundes an einer gemeinsam erarbeiteten Umsetzung dieser Maßnahmen äußerst begrenzt ist. Von Bundesseite wurden in der Vergangenheit immer wieder Arbeitsgruppen unter den Titeln Pflegereform, Taskforce Pflege oder Pflege-Entwicklungskommission einberufen. Ergebnisse aus der beispielsweise zuletzt einberufenen Pflege-Entwicklungskommission gibt es nicht, obwohl diese Arbeitsgruppen mit den Ländern meist unter erheblichem zeitlichen Druck einberufen wurden.

Fast parallel dazu fand eine Ankündigung der Pflegereform statt, die mit den Ländern nicht abgestimmt war und rückblickend lediglich als ein Medienereignis erscheint.

Eine wirksame Pflegereform kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Ländern stattfindet.

- b) Es fanden keine Schlussbesprechungen des Rechnungshofes mit Wien und Oberösterreich über den vorliegenden Bericht statt.

II. Zu den Ausführungen des Rechnungshofrohberichtes wird wie folgt Stellung genommen:

Siehe Präambel unter Punkt I.

III. Zu den Schlussempfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

Finanzierung (TZ 6, 8, 9, 12 des Vorberichtes sowie TZ 2, 5, 6, 7 und 8 der ergänzenden Empfehlungen aus dem Prüfergebnis der Follow-up Prüfung):

Über die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen im Rohbericht des Rechnungshofes finden aktuell laufende Diskussionen im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich ab 2024 statt, an welchen unter anderem auch Vertreter:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) beteiligt sind. Aus derzeitiger Sicht konnte dabei bis dato noch keine abschließende Einigung über ein entsprechend nachhaltiges und umfassendes Finanzierungssystem im Bereich der Pflege erzielt werden. Die Umsetzung der Empfehlungen im Sinne einer zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften gemeinsam koordinierten und zielorientierten Entwicklung eines entsprechenden Finanzierungssystems im Bereich der Pflege wird bei den weiteren Verhandlungen zum Finanzausgleich weiterhin berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Empfehlungen im Kapitel Finanzen Gespräche des Bundes und der Länder im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen laufen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass von den Ländern eine gemeinsame Zielvorstellung der Gesamtausgaben in der Pflege vorliegt. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen setzen sich alle Bundesländer, allen voran Oberösterreich und Wien, nachdrücklich für eine nachhaltige Finanzierung der Pflegeversorgung ein. Die Verantwortung der Koordination obliegt den Bundesministerien für Finanzen (BMF) und für BMSGPK. Der Hinweis

des Rechnungshofes, die Mehrkosten der Abschaffung durch den Pflegeregress zu berücksichtigen, wird ausdrücklich unterstützt. Ebenso gilt es, die vom Bund initiierte Entlastungswoche, die Zweckzuschüsse gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, die Mehrkosten der Community Nurses und des Erschwerniszuschlages etc. in eine Regelfinanzierung zu überführen. Die bisherige Praxis des BMSGPK, zeitlich befristete Maßnahmen zu finanzieren, schafft keine nachhaltige Finanzierung und trägt nicht dazu bei, die hohe Dynamik und die stark steigenden Ausgaben in der Pflege nachhaltig abzusichern. All dies zeugt von einer beispiellosen Gleichgültigkeit gegenüber den realen Herausforderungen, mit denen die Länder konfrontiert sind.

Ebenso sind eine Gesamtstrategie zur statistischen Erfassung der Gesamtaufwendungen für Pflege genauso wie eine nachhaltige Finanzierung jedenfalls vom BMSGPK zu initiieren. Der Empfehlung des Rechnungshofes an das BMSGPK, bei weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Pflegebereich, unter enger Einbindung des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes sowie in Abstimmung mit den Bundesländern vorzugehen, wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Einführung eines gemeinsamen Steuerungsinstrumentes erfordert eine Neuausrichtung des Pflegefondsgesetzes, des Pflegevorsorgeberichts und der Pflegedienstleistungsstatistik. Ziel ist es, bestehende veraltete Regelungen zu ersetzen.

Dies wird im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen diskutiert und muss - initiiert durch den Bund - im Anschluss an die Finanzausgleichsverhandlungen für die Bundesgesetzgebung aufbereitet werden.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 1 (TZ 2):

Wie bereits mehrmals in den vergangenen Rückmeldungen zum Rechnungshofbericht „Pflege in Österreich“ (2020) festgehalten, sieht der FSW nach wie vor die Klärung der Finanzierung an oberster Stelle und damit die Verhandlungen zum Finanzausgleich als wichtigen Meilenstein, um diese umfassende Pflegereform zu ermöglichen.

Auf Ebene des Landes wird die Empfehlung im Rahmen der Bearbeitung des Strategiekonzeptes Pflege und Betreuung in Wien 2030 mit einem Maßnahmenpaket hinsichtlich Steuerungsinstrumente und damit auch mit einem Finanzierungsmodell berücksichtigt.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 5 (TZ 6):

Der Rohbericht des Rechnungshofes (siehe Rohbericht zur Follow-up-Überprüfung „Pflege in Österreich“, Kapitel „Personal“) beschreibt eindeutig, dass die Lücke in der bundesweiten statistischen Erfassung der Mittelherkunft und Mittelverwendung im Bereich der Pflege nicht geschlossen wurde. Es wird nicht von der Darstellung auf Landesebene gesprochen.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 7 (TZ 8):

Das Land Wien unterstützt nach wie vor die Empfehlung und fordert weiterhin den Bund auf, die entstandenen Kosten sowie Folgekosten des Regresses vollständig abzudecken. Die bisherige Nicht-Berücksichtigung, etwa des betreuten Wohnens in Wien als stationäre Leistung, ist weiterhin nicht nachvollziehbar und im klaren Widerspruch mit höchstgerichtlichen Entscheidungen (Urteil des OGH vom 30.4.2018, 1 Ob 62/18a; Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2018, E 229/2018).

Bedarfs- und Entwicklungsplanung (TZ 14, 15, 16, 18 des Vorberichtes sowie TZ 9, 10, 11 und 12 der ergänzenden Empfehlungen aus dem Prüfergebnis der Follow-up Prüfung):

Für das weitere Vorgehen hinsichtlich einer bundesweiten Umsetzung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sehen Oberösterreich und Wien eine klare Zuständigkeit für die Initiierung dieses Themenkomplexes beim Bund, jedoch in Zusammenarbeit mit den Ländern.

Oberösterreich und Wien unterstützen grundsätzlich nach wie vor die Empfehlung des Rechnungshofes - beispielsweise hinsichtlich gemeinsamer Standards - und sehen die Umsetzung weiterhin im Rahmen einer umfassenden, bundesweiten Pflegereform, zeitweise auch benannt als Taskforce Pflege oder Pflege-Entwicklungskommission.

Die Einführung von Kennzahlen zur Messung der Versorgung sowie abgestimmte Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen erfordert ebenfalls eine Neuausrichtung des Pflegefondsgesetzes, des Pflegevorsorgeberichtes und der Pflegedienstleistungsstatistik. Ziel ist es, bestehende veraltete Regelungen zu ersetzen.

Weiterhin gilt, dass bei durch den Bund einberufenen Arbeitsgruppen Oberösterreich und Wien gerne mitarbeiten und diese durch Expertise sowie vorhandenes statistisches Material (Pläne, Prognosen, Quotenrechnungen etc.) unterstützen werden.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 8, 9, 12 (TZ 9, 12):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (2020) im Kapitel „Bedarfs- und Entwicklungspläne“ anführte, hat der FSW bereits eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Diese wird jährlich mit sehr ausführlichen Prognosen für Wien erstellt. Des Weiteren liegen umfangreiche Leistungsberichte inklusive geeigneter Kennzahlen auf. Auf Ebene des Landes wird die Empfehlung darüber hinaus durch das Strategiekonzept Pflege und Betreuung in Wien 2030 berücksichtigt. So werden beispielsweise Angebote inklusiv gestaltet, die Durchlässigkeit zwischen den Leistungen erhöht, Angehörige entlastet, Senior:innenpolitik weiterentwickelt oder die Personalpolitik modernisiert.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 10 (TZ 10):

Dies ist keine an Wien gerichtete Empfehlung.

Qualität in der stationären Pflege (TZ 23, 28 und 38 des Vorberichtes sowie TZ 3, 15, 16 und 17 der ergänzenden Empfehlungen aus dem Prüfergebnis der Follow-up Prüfung):

Für das weitere Vorgehen hinsichtlich einer Definition von Pflegequalität und eines dazugehörigen Qualitätssicherungskonzeptes sehen Oberösterreich und Wien eine klare Zuständigkeit für die Initiierung dieser Handlungsfelder beim Bund, jedoch in Zusammenarbeit mit den Ländern.

Bis jetzt erkennen Oberösterreich und Wien, dass der Bund wiederholt Arbeitsgruppen einberuft, es erschließt sich jedoch nicht, wie mit den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppen weiter verfahren wird bzw. wo diese letztendlich einfließen.

Oberösterreich und Wien haben mit tatkräftiger Beteiligung an der Ausarbeitung des HosPaIFG aktiv ihre Expertise eingebracht. Oberösterreich und Wien werden selbstverständlich dafür sorgen, dass das HosPaIFG im eigenen Bundesland umgesetzt wird.

Trotz der bestehenden Kritik, etwa bei der Deckelung der Kostenbeteiligung des Bundes und der Sozialversicherung, schätzen Oberösterreich und Wien die koordinierte Vorgehensweise. Die diesbezügliche Arbeitsgruppe zur koordinierten Umsetzung des HosPaIFG wird von der GÖG geleitet, in diesem Beschlussgremium sind alle Bundesländer vertreten. Der derzeit vorliegende Zeitplan erstreckt sich bis Ende 2023.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 2 (TZ 3):

Aktuell wird an der Ausrollung eines Stationären Kinderhospizes gearbeitet.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 15 (TZ 15):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (2020) im Kapitel „Qualität in der stationären Pflege“ und erneut im Rohbericht anführte, sind in Wien evidenzbasierte Pflegeleitlinien etabliert, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Diese liegen zu folgenden Qualitätskriterien vor:

- Hautintegrität
- Kontinenzmanagement
- Ernährungs- und Flüssigkeitsmanagement
- Mobilität und Sturzmanagement
- Schmerzmanagement
- Demenzielle Erkrankungen
- Umgang mit der persönlichen Freiheit von Personen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen – Freiheitsbe- und einschränkende Maßnahmen
- Arzneimittelmanagement im multiprofessionellen Kontext
- Umgang mit Personen mit substanzbezogener Abhängigkeit
- Aggressions-, Gewalt- und Deeskalationsmanagement
- Qualitätskriterium Dimensionen der Lebensqualität

Weiters gibt es seit 2020 für die mobile Kinder- und Jugendlichenpflege ebenfalls evidenzbasierte Pflegeleitlinien:

- Mangelernährung
- Flüssigkeitsmangel
- Dermatitis
- Sturzrisiko
- Schmerz
- Immobilität

In diesem Zusammenhang wird auf folgenden Link verwiesen:

<https://dachverband.at/expert-papers/handlungsleitlinie-pflege-betreuung/>

Im Rahmen der Förderrichtlinien des FSW wurden die anerkannten Organisationen darüber hinaus dazu verpflichtet, sämtliche evidenzbasierte Pflegeleitlinien umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt mithilfe von Pflegestandards, SOPs usw.

Der FSW führt weiterhin regelmäßige Qualitätsaudits durch, um die Einhaltung der evidenzbasierten Pflegeleitlinien zu überprüfen, und stellt die entsprechenden Berichte zur Verfügung. Erstmals 2023 werden zudem Pflegequalitätsindikatoren entwickelt, die im Jahr 2024 eingeführt werden sollen. Diese Maßnahmen zielen auf eine transparente Darstellung der Ergebnisse ab.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 16 (TZ 16):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (2020) im Kapitel „Qualität in der stationären Pflege“ anführte, hat der FSW bereits vielfältige Maßnahmen etabliert. Es ist daher erneut von großer Bedeutung zu betonen, dass in Wien bereits ein bestens etabliertes System vorhanden ist. Dieses System stützt sich auf evidenzbasierte Pflegeleitlinien, die Förderungsrichtlinien des FSW in Verbindung mit dem Anerkennungsverfahren, die FSW-Qualitätsaudits, Monitorings und - zu dieser Zeit als einziges Bundesland - auf Befragungen zur Zufriedenheit von Kund:innen und Angehörigen. Zusätzlich bildet das Wiener Wohn- und Pflegegesetz samt der dazugehörigen Verordnung eine gesetzliche Grundlage dieses Systems.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 17 (TZ 17):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Der FSW setzt mit FSW-Qualitätsaudits eine umfangreiche Qualitätssicherung der Pflege zu Hause (Mobile Dienste) um.

Für das weitere Vorgehen sieht der FSW eine klare Zuständigkeit für die Initiierung dieser Handlungsfelder beim Bund, jedoch in Zusammenarbeit mit den Ländern.

Hinsichtlich der Empfehlung im Zusammenhang mit dem Pflegegeld blickt der FSW erwartungsvoll auf die Umsetzung der Novelle zur Pflegegeldeinstufung durch DGKP. Angesichts der rechtlichen Anpassungen im Kontext der Erstbegutachtung durch DGKP erkennt der FSW potenzielle Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem FSW-Casemanagement, die genutzt werden könnten, um Redundanzen zu vermeiden.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 18 (TZ 20):

Dies ist keine an Wien gerichtete Empfehlung.

Personalbereich (TZ 30 und 33 des Vorberichtes sowie TZ 13 und 14 der ergänzenden Empfehlungen aus dem Prüfergebnis der Follow-up Prüfung):

Zu den Empfehlungen hinsichtlich des Personalbereiches wird angemerkt, dass eine entsprechende Gesamtstrategie durch das BMSGPK zu initiieren ist.

Es gilt dabei festzuhalten, dass die Forderung und Schaffung einer pauschalen österreichweiten Harmonisierung nicht Zielsetzung für die Langzeitpflege sein kann. Fakt ist, dass länderspezifische Unterschiede bestehen, solange strukturelle Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen bestehen. Die Voraussetzung für pflegerische Versorgung in der Bundeshauptstadt Wien kann nicht undifferenziert jenen eines Flächenbundeslandes wie Oberösterreich gegenübergestellt werden.

Anhand von Kennzahlen zeigt sich, dass strukturell vergleichbare Regionen wie die Bundeshauptstadt Wien mit der Landeshauptstadt Linz wesentliche Ähnlichkeiten aufweisen.

Beispielsweise betrug der Anteil leerstehender Plätze in Alten- und Pflegeeinrichtungen aufgrund von Personalmangels in Wien Ende des Jahres 2022 0,8 Prozent, in Linz waren es Ende des Jahres 2022 1,7 Prozent, während der Durchschnitt im Flächenbundesland Oberösterreich Ende des Jahres 2022 bei 10,7 Prozent lag. Demgegenüber ist der Anteil der informellen Pflege sowie der 24-Stunden-Betreuung in ländlichen Regionen deutlich ausgeprägter. Es braucht daher ein sehr reflektiertes Vorgehen, das Rücksicht auf die strukturellen Unterschiede nimmt, damit Harmonisierungsbestrebungen genauso wenig zu einem Downgrading der Pflegequalität führen wie zu einem erheblichen Upgrading der Kosten in den Ländern.

Unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede der Bundesländer bekräftigen Oberösterreich und Wien erneut die Bereitschaft zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Erarbeitung gemeinsamer Standards zur Personalausstattung.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 13 (TZ 13):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung zur Personalausstattung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Wien richtet sich mit der Personalverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz - gültig für stationäre Pflegeeinrichtungen - nach dem tatsächlichen Pflegebedarf der Bewohner:innen. Weiters wird die Empfehlung durch das Strategiekonzept Pflege und Betreuung in Wien

2030 berücksichtigt. So wird im Maßnahmenpaket Personalpolitik an der Modernisierung des Skill- & Grademix gearbeitet. Demzufolge wurde der Auftakt für die Überarbeitung der aktuellen Personalverordnung bereits gegeben.

Für Wien gilt zusätzlich zu Empfehlung 14 (TZ 14):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Wien diese Empfehlung als nicht umgesetzt betrachtet wird. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (2020) im Kapitel „Personal im stationären Bereich“ anführte, verfügen die Länder teilweise über Personalkonzepte. So auch Wien. Neben der Bearbeitung der Empfehlung im Rahmen des Strategiekonzeptes Pflege und Betreuung in Wien 2030 wurde hinsichtlich Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals die Personaloffensive „Pflege.Zukunft.Wien“ ins Leben gerufen (siehe Bericht des Rechnungshofes zur Follow-up-Überprüfung „Pflege in Österreich“, Kapitel „Personal“).

Im Rahmen dieser Offensive werden (wie im Rohbericht des Rechnungshofes beschrieben) neben der Schaffung von Ausbildungsplätzen vielfältige Marketingaktivitäten gesetzt, um nicht nur die Rahmenbedingungen, sondern auch das Image von Pflegeausbildungen nachhaltig zu verbessern. Flankierende Maßnahmen der Kooperationspartner (Webseite, Veranstaltungen, Social Media) verstärken die Kampagnenaktivitäten zusätzlich. Folgende Aktivitäten werden beispielgebend genannt:

- Imagekampagne #WissenSchafftPflege
- Webseite pflegezukunft.wien, Informationen rund um Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche in der Pflege
- Außenwerbung: Out of Home-Kampagnen (z. B. Plakate, Citylights), Straßenbahn Branding
- Werbung auf ausgewählten Radio-Kanälen (z. B. Radio Arabella, 88.6, Radio Energy)
- Online-Werbung auf ausgewählten, österreichischen Webseiten (z.B. [derstandard.at](https://www.derstandard.at), [kurier.at](https://www.kurier.at), [krone.at](https://www.krone.at))
- Social Media inkl. Werbeanzeigen (Instagram, Google Ads)
- Jährliche Informationsveranstaltung „Wiener Tag der Pflege“ und dazugehörige Kampagne

Zwischenzeitlich hat Wien im Zusammenhang mit der Rekrutierung aus dem Ausland als erstes Bundesland Österreichs am 07.07.2023 in Kooperation mit der Wirtschaftskammer - ohne weitere Unterstützung durch den Bund - ein Memorandum of Understanding mit der Republik der Philippinen unterzeichnet. Dies ermöglicht die Anwerbung von Absolvent:innen des Bachelor of Nursing.

Auf diese Weise können zusätzlich zu einer Ausweitung der Ausbildungsplätze durch weitere Rekrutierungen aus dem Ausland auch personelle Engpässe behoben werden.

Zur Schlussempfehlung (TZ 21) verweisen Oberösterreich und Wien auf die Präambel.

Es wird gemeinsam bekräftigt, dass die Zuständigkeit einer koordinierenden Rolle dem Bund obliegt. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern wird stets als konstruktiv erlebt und das enge Miteinander gesucht. Dies zeigt auch die gemeinsame Stellungnahme zum vorliegenden Rohbericht des Rechnungshofes.